

Satzung des Islandpferde Reiter- und Züchtervereins Ostseeküste e.V.

Stand: 19. März. 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Islandpferde- Reiter- und Züchterverein Ostseeküste e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 18442 Pantelitz/Viersdorf, Pferdeparadies, Dorfstraße.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein ist Mitglied im „Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V.“ (IPZV) mit dem derzeitigen Sitz in Bad Honnef 6.

Über Mitgliedschaften in anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schließt sich der IPZV Ostseeküste einem Landesverband an, dann erlischt die direkte Mitgliedschaft.

Der Verein wird als Anschlußverein im Verband der Mecklenburger Pferdezüchter e. V. mit Sitz in Güstrow fungieren und vertreten durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. dem Zuchtleiter.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichsportes und zur Vertiefung der Tierliebe und Naturverbundenheit.
- Die Anleitung zur artgerechten Haltung und Zucht, insbes. die Durchsetzung der Reinzucht von Islandpferden.
- Die Förderung des Reitens in freier Natur zur Erholung im Rahmen des Freizeitsportes sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.
- Die Förderung der Ausbildung des Islandpferdes zum Freizeitgebrauchspferd sowie der Spezialgangarten Tölt und Paß.
- Die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen im Freizeit- und Sportbereich.
- Die Pflege und Förderung des Jugendsportes.
- Die Interessenvertretung der Islandpferdereiter und -züchter im Land Mecklenburg – Vorpommern in Zusammenarbeit mit den Reit- und Züchterverbänden des Landes (entfällt mit der Gründung eines IPZV-Landesverbandes)
- Herausgabe vereinsinterner Mitteilungen und Publikationen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Wer aus einem Pferdezuchtverein ausgeschlossen wurde, kann für mindestens 4 Jahre nicht Mitglied dieses Vereins werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß durch Einschreiben bis zum 31.10. des Jahres (Poststempel) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung,
 - erheblichen Nichterfüllens satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - eines Verstoßes gegen den Tier- und Naturschutz
 - kriminellen und verfassungsfeindlichen Handlungen
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile oder Vergütungen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht vergünstigte Versicherungen über Rahmenverträge des IPZV abzuschließen (z. B. Securitas Versicherungen/Trowe, ...). Die Mitgliedschaft im IPZV Ostseeküste e. V. beinhaltet für die Vereinsveranstaltungen nicht automatisch Versicherungsschutz.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe zu befolgen,
 - die vom Vorstand angeforderten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Islandpferdereiterei und des Vereins abträglich sind.

§ 7 Beiträge

Art und Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist stets für das ganze Jahr, bis 31.03 des Jahres zu entrichten.

§ 8 Verwendung der Mittel

1. Der Vorstand entscheidet über Verwendung der Mittel.
2. Zweckgebundene Zuwendungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Bei Familienmitgliedschaft kann durch Entrichtung des dafür vorgesehenen Beitrages die Stimme für das Familienmitglied zugekauft werden. Dies hat vor Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 6. Bis zum 18. Lebensjahr zu.
3. In den Vorstand und als Kassenprüfer können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Für die Wählbarkeit ist sonst das vollendete 14. Lebensjahr Voraussetzung.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Behandlung vereinsinterner und sportlicher Probleme, u. a.
 - die Behandlung von Einsprüchen gegen Vorstandsentscheidungen, sofern ein Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung gegeben ist,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme von Berichten der für einzelne Resorts Verantwortlichen
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt oder
 - mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.Bei bis zu 100 Mitgliedern des Vereins müssen mindestens 30 v. H. stimmberechtigten Mitgliedern dies verlangen.

5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch 1. Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes in schriftlicher Form.
Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes geleitet.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird nach weiterer Diskussion erneut abgestimmt. Wird keine Entscheidung erreicht, ist der Beschluß auszusetzen.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 12 Vorstand

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit.
- Die Vertretung des Vereins gegenüber des Landesverbandes.
- Die Behandlung sportlicher und vereinsinterner Probleme.
- Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Die Schlichtung von Streitigkeiten.
- Die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.
- Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzende
3. Schatzmeister
4. Zuchtleiter
5. Freizeitleiter
6. Sportleiter
7. Jugendleiter
8. Schriftwart

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jeweils 2 Vorstandsämter auf ein Vorstandsmitglied vereinen bzw. beschließen, Ämter nicht zu besetzen.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit vorzunehmen.

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Schatzmeister

Ist durch Ämterzusammenlegung eines dieser Ämter personell nicht besetzt, übernimmt dies der Zuchtleiter

§ 13 Geschäftsordnung

Die Tätigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 14 Ausschüsse

Der Verein kann für bestimmte Gebiete ständige Ausschüsse bilden.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer oder ein Vorstandsmitglied zu erstellen und von ihm sowie durch den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Über Beschlüsse des Vorstandes ist nach Maßgabe des jeweiligen Leiters Protokoll zu führen und von diesem zu unterzeichnen und mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventl. Unterkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Hierbei ist insbesondere auf die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre.

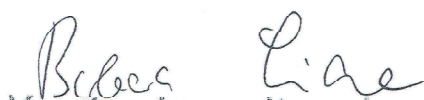
§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 18 Schlussbestimmungen


Die Satzung trat am 24.02.2001. in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, gemeinsam eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung in gültiger Art und Weise Rechnung trägt.


Vorstandsvorsitzende

Die Übereinstimmung dieser/s Satzung/
Protokolls mit der im Register unter
VR 292 bezeichneten Eintragung wird
beglaubigt.

Stralsund, 27.04.2006


Piepenhagen, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

